

# Gemäß § 53 Abs. 4 GOG an die Abgeordneten verteilt

Präs. Rosenkrantz, 10:37 Uhr

## Abänderungsantrag

der Abgeordneten Mag. Ernst Gödl, Maximilian Köllner MA, Mag. Sophie Marie Wotschke  
Kolleginnen und Kollegen

zur Regierungsvorlage 443 d.B. betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden, in der Fassung des Berichtes des Ausschusses für innere Angelegenheiten (456 d.B.)

Der Nationalrat wolle in 2. Lesung beschließen:

Die im Titel bezeichnete Regierungsvorlage in der Fassung des Berichtes des Ausschusses für innere Angelegenheiten (456 d.B.) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 (NAG) Z 24 (§ 19 Abs. 1a) wird nach der Wortfolge „örtliche Zuständigkeit“ die Wortfolge „und das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl für die von ihm durchzuführenden Verfahren“ eingefügt.

2. In Art. 1 (NAG) wird nach Z 27 (§ 20 Abs. 2) folgende Z 27a eingefügt:

„27a. In § 21 Abs. 6 wird nach der Wort- und Zeichenfolge „Z 4 bis“ die Wort- und Zeichenfolge „6 sowie 7a bis“ eingefügt.“

3. In Art. 1 (NAG) Z 67 (§ 81) lautet in Abs. 50 der zweite Satz:

„§ 22 gilt nicht.“

4. In Art. 1 (NAG) Z 67 (§ 81) lautet in Abs. 51 der erste Satz:

„Anträge in den Fällen, in denen nach § 75 Abs. 40 oder 41 AsylG 2005 vorzugehen ist, sowie Anträge gemäß Abs. 50 unterliegen einer separat in der Niederlassungsverordnung festzulegenden Quotenart gemäß § 13 Abs. 2.“

5. In Art. 1 (NAG) Z 67 (§ 81) wird in Abs. 51 der letzte Satz durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Außerdem hat die Berufsvertretungsbehörde dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl den Namen des Antragstellers und das Datum der Antragstellung in den gerichtlich anhängigen Verfahren (§ 75 Abs. 40 und 41 AsylG 2005) innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2026 zu übermitteln. Steht bei mehreren am selben Tag gestellten Anträgen im Sinne des ersten Satzes nur für einen Teil dieser Anträge ein Quotenplatz zur Verfügung, ist allen diesen Anträgen ein Quotenplatz zuzuordnen.“

6. In Art. 1 (NAG) Z 67 (§ 81) erhält Abs. 52 die Absatzbezeichnung „(53)“ und wird nach Abs. 51 folgender Abs. 52 (neu) eingefügt:

„(52) In Beschwerdeverfahren gemäß § 75 Abs. 40 AsylG 2005 sind Anträge gemäß §§ 19 Abs. 8, 21 Abs. 3 und 46a Abs. 7 zulässig.“

7. In Art. 2 (AuslBG) lautet Z 1 (§§ 3 und 28):

„1. In den §§ 3 Abs. 1, 2 und 3 sowie 28 Abs. 1 Z 1 lit. a entfällt jeweils die Wort- und Zeichenfolge „(§ 20f Abs. 4)“ und werden nach der Wortfolge „Blaue Karte EU“ jeweils ein abschließendes Anführungszeichen sowie nach dem Wort „Arbeitsmarkt“ jeweils die Wort- und Zeichenfolge „ , Aufenthaltsbewilligung „Grenzgänger““ eingefügt.“

8. In Art. 2 (AuslBG) lautet Z 7 (§ 27a):

„7. In § 27a Abs. 3 Z 1 entfällt der Verweis „gemäß § 69 Abs. 3 NAG“ und wird nach dem Wort „Arbeitsmarkt“ die Wort- und Zeichenfolge „oder eine Aufenthaltsbewilligung „Grenzgänger““ eingefügt.“

### **Begründung**

#### **Zu Art. 1 Z 24 (§ 19 Abs. 1a NAG)**

Da in der Regierungsvorlage eine generelle Zuständigkeit des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl für § 46a vorgesehen ist, soll die Möglichkeit der elektronischen Antragstellung auch in Verlängerungs- oder Zweckänderungsverfahren gemäß § 46a möglich sein. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl führt seine Verfahren im Rahmen der unmittelbaren Bundesverwaltung, weshalb die Feststellung über das Vorliegen der technischen Voraussetzungen für eine elektronische Verlängerungs- oder Zweckänderungsantragstellung dem Bundesamt selbst obliegt.

#### **Zu Art. 1 Z 27a (§ 21 Abs. 6 NAG)**

Hochqualifizierte Drittstaatsangehörige, die ein Visum zum Zweck der Arbeitssuche gemäß § 24a FPG („Jobseeker-Visum“) erhalten, sind im Falle der erfolgreichen Arbeitssuche bereits nach geltender Rechtslage zur Inlandsantragsstellung auf eine entsprechende Rot-Weiß-Rot – Karte berechtigt (Abs. 2 Z 7). Wenn das Verfahren zur Erteilung einer Rot-Weiß-Rot – Karte aber nicht während des Zeitraums des rechtmäßigen Aufenthaltes abgeschlossen werden kann, etwa weil erst knapp vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Jobseeker-Visums ein entsprechendes Stellenangebot vorliegt und der Antrag gestellt wird, hat jedoch eine Ausreise zu erfolgen und ist diesfalls das Verfahren im Ausland abzuwarten (Abs. 6).

Entsprechend der mit Ministerratsbeschluss (38/8) beschlossenen Industriestrategie sollen Drittstaatsangehörige, die mittels Jobseeker-Visums in Österreich auf Arbeitssuche sind und einen Antrag auf eine Rot-Weiß-Rot – Karte gestellt haben, künftig bis zum Abschluss des Erstverfahrens im Land bleiben dürfen.

Durch eine entsprechende Verweisanpassung in Abs. 6 hinsichtlich der Fälle des Abs. 2 Z 7 wird klargestellt, dass solchen Fremden künftig bis zur Entscheidung über den Antrag ein entsprechendes Aufenthaltsrecht eingeräumt wird und der Antragsteller daher bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag auf eine Rot-Weiß-Rot – Karte rechtmäßig im Bundesgebiet aufhältig ist.

#### **Zu Art. 1 Z 67 (§ 81 Abs. 50 und 51 NAG)**

##### Abs. 50:

§ 22 soll zur Gänze in bereits anhängigen Verfahren nicht gelten, da insbesondere § 35 AsylG 2005 keine örtlichen Zuständigkeiten der Vertretungsbehörden vorsah und es nicht erforderlich war, dass im Fall eines handlungsunfähigen Antragstellers der Antrag durch den gesetzlichen Vertreter persönlich einzubringen ist.

##### Abs. 51:

Mit den vorgeschlagenen Änderungen erfolgt eine Klarstellung dahingehend, dass die bereits in der Regierungsvorlage vorgeschlagenen Regelungen des Abs. 51 zur Quotenpflicht nicht nur für das behördliche Verfahren, sondern auch für das Beschwerdeverfahren (§ 75 Abs. 40 AsylG 2005) sowie in jenen Fällen gelten, in denen zum 12. Juni 2026 ein Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof oder ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 144 B-VG anhängig ist (§ 75 Abs. 41 AsylG 2005).

Einerseits sollen nach der vorgeschlagenen Änderung nicht nur Anträge gemäß Abs. 50 einer separat in der Niederlassungsverordnung festzulegenden Quotenart gemäß § 13 Abs. 2 unterliegen, sondern auch jene Anträge auf Erteilung eines Einreisetitels gemäß § 35 AsylG 2005, bezüglich derer mit Ablauf des 11. Juni 2026 ein Beschwerdeverfahren beim Bundesverwaltungsgericht (§ 75 Abs. 40 AsylG 2005) oder ein Revisionsverfahren beim Verwaltungsgerichtshof bzw. ein Beschwerdeverfahren gemäß Art. 144 B-VG beim Verfassungsgerichtshof anhängig ist (§ 75 Abs. 41 AsylG 2005).

Daher soll die Berufsvertretungsbehörde, wie für das behördliche Verfahren (Abs. 50) bereits in der Regierungsvorlage vorgeschlagen, dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl den Namen des Antragstellers und das Datum der Antragstellung auch in Bezug auf Anträge übermitteln, über die sie zwar bereits entschieden hat, zu denen aber eine vom Bundesverwaltungsgericht gemäß § 75 Abs. 40 AsylG 2005 zu behandelnde Beschwerde oder ein von den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts gemäß § 75 Abs. 41 AsylG 2005 zu behandelndes Rechtsmittel (Revision oder Beschwerde gemäß Art. 144 B-VG) anhängig ist, damit das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl auch diese in das Register gemäß § 12 Abs. 2 eintragen und eine vollständige Reihung der Quotenplätze erfolgen kann; aus dem im zweiten

Satz enthaltenen Verweis auf § 35 AsylG 2005 folgt diesbezüglich, dass es für Zuordnung zum Quotenjahr auch in den zum 12. Juni 2026 beim Bundesverwaltungsgericht, beim Verfassungs- oder beim Verwaltungsgerichtshof anhängigen Fällen auf den Zeitpunkt der Antragstellung bei der Vertretungsbehörde und nicht auf den Zeitpunkt der Erhebung oder Einbringung des jeweiligen Rechtsmittels ankommt. Die Übermittlung soll innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erfolgen.

Insofern Abs. 51 mehrmals auf das Datum der Antragstellung gemäß § 35 AsylG 2005 abstellt, ist hierzu noch anzumerken, dass es sich bei diesem um jenes Datum der schriftlichen Antragstellung des Antrags auf Erteilung eines Einreisetitels gemäß § 35 AsylG 2005 und nicht um jenes Datum der persönlichen Vorstellung handelt.

Abs. 52 (neu):

Nach dem bewährten Vorbild der Übergangsbestimmung zur Neuregelung des humanitären Aufenthaltsrechts gemäß Abs. 8 sollen auch in bereits anhängigen Beschwerdeverfahren gemäß § 75 Abs. 40 AsylG 2005 Anträge gemäß §§ 19 Abs. 8, 21 Abs. 3 und 46a Abs. 7 zulässig und vom Bundesverwaltungsgericht zu entscheiden sein.


**Zu Art. 2 Z 1 und 7 (§§ 3 und 28 sowie 27a AuslBG):**

Da nun sämtliche Antragsteller einer Aufenthaltsbewilligung „Familiengemeinschaft“ – falls sie eine unselbständige Erwerbstätigkeit anstreben – ihr Arbeits- und Aufenthaltsrecht in einem einheitlichen Verfahren gemäß RICHTLINIE (EU) 2024/1233 erhalten, können die Verweise in § 3 Abs. 1, 2 und 3 sowie § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a auf Familienangehörige von ICTs und mobilen ICTs (§ 20f Abs. 4) entfallen, für die schon bisher das einheitliche Verfahren galt. Gleiches gilt für den Verweis auf § 69 Abs. 3 NAG in § 27a Abs. 3 Z 1. Schließlich wird ein Redaktionsversehen (fehlendes Anführungszeichen) beseitigt.

  
(CURY)

  
(KÜNZLER)

  
(WOTSCHKE)

  
(FALWER)

  
(JACHS)